

Suni d. J. hat nun der Bundesrath gefunden, daß gegen die rekurrierten Schlußnahmen der nidwaldenschen Behörden vom Standpunkte des Art. 31 der Bundesverfassung keine Einwendungen erhoben werden können, und demnach die Beschwerde abgewiesen. Das gleiche Schicksal hatte die Beschwerde der Rekurrenten über die Anordnung der nidwaldenschen Regierung, daß die Beschwerdeführer, wenn sie die Wagen ihres Hotels an der Schiffkände in Stanzstaad behufs Abholung ihrer Gäste aufstellen wollen, sie sich dem Kutscherreglement vom 15. Mai 1876 und der darin festgestellten Reihenordnung unterziehen müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrenten erblicken in den rekurrierten Verfügungen einen Eingriff in ihr Eigenthum. Dieselben dürften aber wohl weniger das Eigenthum betreffen, als vielmehr die persönliche Verpflichtung der Rekurrenten in ihrer Eigenschaft als Wirthe, beziehungsweise als Ausfluß des Wirthschaftsbetriebes, begründen, für die Dauer derselben die Vornahme von Handlungen auf ihrem Eigenthume zu dulden, welche sonst allerdings der Eigenthümer verhindern darf. Hievon ausgegangen könnte sonach von einer Verletzung des Art. 13 der Kantonsverfassung nicht gesprochen werden.

2. Allein auch angenommen, es handle sich wirklich um einen Eingriff in das Eigenthum der Rekurrenten, so muß gleichwohl die Abweisung der Beschwerde erfolgen. Auch der Art. 13 der nidwaldenschen Verfassung kann, wie das Bundesgericht dies schon bezüglich der gleichlautenden Bestimmungen anderer Kantonsverfassungen ausgesprochen hat, nur dahin aufgefaßt werden, daß darin das Eigenthum gegen willkürlichen Entzug in dem Sinne garantirt werde, daß Zwangsentzignungen nur gegen gerechte Entschädigung stattfinden dürfen; daß derselbe dagegen das Recht der Gesetzgebung nicht ausschließe, durch positives Gesetz die im allgemeinen Interesse erforderlichen Beschränkungen des Eigenthums einzuführen. Im gegenwärtigen Falle wird nun den Rekurrenten kein Eigenthum entzogen, sondern es läge jedenfalls nur eine Beschränkung, ein Eingriff in ihr Eigenthum nach seiner negativen Seite hin vor, indem Rekurrenten durch die angefochtenen Verfügungen in dem Rechte, jeden Andern an der Benützung ihrer

Privatstraße zu hindern, beschränkt werden. Bekanntlich sind solche Eigenthumsbeschränkungen in den Gesetzgebungen aller Länder enthalten und hat das Bundesgericht schon wiederholt erklärt, daß dieselben nicht gegen den in den Kantonsverfassungen enthaltenen Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigenthums verstoßen. (Offiz. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. II, S. 96 f.; Bd. III, S. 259, Erw. 5.)

3. Ob das Wirthschaftsgesetz des Kantons Nidwalden von den dortigen Behörden richtig ausgelegt, beziehungsweise die von letztern aus demselben hergeleitete Beschränkung des Privateigenthums darin enthalten sei, entzieht sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes, indem die Anwendung und Auslegung der kantonalen Gesetze lediglich Sache der kantonalen Behörden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

115. Urtheil vom 3. November 1877 in Sachen der Wasserwerkbesitzer an der Lorze.

A. Clemens Henggeler-Uttiger, welcher die an einem Nebenfluß der Lorze gelegene Nidfurrenmühle erworben hat, beabsichtigt, über das auf dem dortigen Grundstücke entspringende und das auf dasselbe abfließende Wasser, als eine Zubehörde seines Eigenthums, in der Weise frei zu verfügen, daß er dieses Wasser, das bisher in die Lorze geflossen ist, nicht mehr dahin abfließen läßt, sondern zum Zwecke der Wasserversorgung der Stadt Zug dahin ableitet.

Gegen dieses Unternehmen verlangten die Inhaber der zahlreichen, theils von Alters her bestehenden, theils erst in neuerer Zeit errichteten Wasserwerke an der Lorze Schutz bei den zugerichteten Gerichten, indem sie dasselbe als eine Mißachtung ihres gesetzlich anerkannten Wasserrechtes betrachteten. Allein sie wurden durch Urtheil des Kantonsgerichtes von Zug vom 12. Januar 1877 abgewiesen, weil Henggeler-Uttiger als Eigenthümer

des Gutes Midfurrenmühle berechtigt sei, über das zu dem Gute gehörige Wasser, als Privatgewässer, frei zu verfügen und eine Servitut zu Gunsten der Wasserwerksbesitzer an der Lorze nicht bestehe.

B. Nachdem letztere, ihrer Behauptung nach, das kantonsgewärtliche Urtheil ohne Erfolg an das zugewärtliche Kassationsgericht gezogen hatten, ergriffen sie den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht und stellten folgende Begehren:

1. Entweder es sei in Aufrechthaltung des Rechtsbegehrens der Rekurrenten und in Aufhebung der Entscheide der zugewärtlichen Gerichtsbehörden Bessagtschaft (Clemens Henggeler-Uttiger) pflichtig zu erklären, das von den Heimwesen Midfurrenmühle und Stadelmattschwyl abfließende Wasser — sei es in oder außer demselben entsprungen — gegenüber den Klägern und Rekurrenten, als Besitzer unterhalb gelegener Wasserwerke, gemäß §. 176 des Sachenrechts des Kantons Zug abzugeben und es zu deren Schaden nicht abzuleiten unter Kostenfolge.

2. Oder es seien von Bundesgerichts wegen nach Begleitung von §. 178 des zugewärtlichen Sachenrechts durch Anordnung näherer Ausschcheidung und Festhaltung bestimmter Schranken die beiderseitigen rechtlichen Interessen auszugleichen, oder es sei

3. die Angelegenheit an die zugewärtlichen Behörden zur erneuten Beurtheilung zurückzuweisen, nachdem grundsätzlich die Anwendung von §. 176 des zugewärtlichen Sachenrechts im Sinne der Rekurrenten erklärt worden.

Zur Begründung dieser Begehren führten Rekurrenten an:

Nach Art. 176 lemma 2 des zugewärtlichen Sachenrechts „dürfe zum Schaden vorhandener Etablissements das Wasser oberhalb „nicht abgeleitet oder zurückgehalten werden; . . . auch seien ältere Wasserwerke bei ihren hergebrachten Befugnissen zu schützen, „ohne Rücksicht darauf, ob letztere für das betriebene Gewerbe „als unumgänglich nöthig erscheinen.“ Diese gesetzliche Bestimmung finde auch auf Privatgewässer Anwendung und werden daher durch die angestrittenen Erkenntnisse der zugewärtlichen Gerichte ihre, der Rekurrenten, Privatrechte verletzt. Diese erworbenen Rechte müssen aber nach Art. 10 der zugewärtlichen Kantonsverfassung geschützt werden und enthalten daher die rekurrirten Ent-

scheidungen eine Verletzung der Verfassung, über welche gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte Beschwerde geführt werden könne.

C. Clemens Henggeler-Uttiger trug in erster Linie darauf an, daß auf die Beschwerde wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten werde, indem durch die rekurrirten Urtheile kein konstitutionelles Recht der Rekurrenten verletzt sei, sondern dieselben lediglich über private Rechte der Parteien entscheiden. Eventuell verlangte Rekursbessagter Abweisung der Beschwerde, weil eine Verfassungsverletzung nicht vorliege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle nach der ausdrücklichen Erklärung der Rekurrenten um einen staatsrechtlichen Rekurs, indem die Rekurrenten behaupten, daß die angefochtenen Urtheile den Art. 10 der zugewärtlichen Kantonsverfassung verletzen. Als Zivilgericht wäre übrigens das Bundesgericht zur Beurtheilung dieser Streitigkeit, beziehungsweise zur Abänderung der kantonalen Urtheile, nicht kompetent, da der Prozeß nicht nach einem eidgenössischen Gesetze zu entscheiden war.

2. Nun sagt der §. 10 der Zuger Verfassung: „Das Eigenthum „der Privaten ist unverleglich.“ Hieraus scheinen Rekurrenten zu folgern, daß die Verfassung überhaupt den Schutz aller wohlverworbenen Privatrechte ausspreche und daher jeder Eingriff in solche Rechte, auch wenn es sich nicht gerade um Eigenthum handle, gegen die citirte Verfassungsbestimmung verstoße.

3. Die Richtigkeit dieser Auffassung kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, indem es sich gegenwärtig nicht um einen Eingriff in anerkannte Privatrechte der Rekurrenten, sondern um die Frage handelt, ob denselben solche Privatrechte an dem in den Grundstücken des Rekursbessagten zu Tage tretenden Wasser zustehen. Ueber diese rein zivilrechtliche Frage haben nun aber ausschließlich die zugewärtlichen Gerichte, nach der dort geltenden Gesetzgebung, zu entscheiden (vergl. amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. III, Heft 2, S. 314, Erw. 3) und wenn dieselben nun dazu gelangt sind, die Existenz der von den Rekurrenten prätendirten Rechte zu verneinen, so muß es

dabei sein Verbleiben haben und kann keine Rede davon sein, daß diese Civilstreitigkeit unter dem Vorwande, daß die kantonalen Urtheile einen Eingriff in die Privatrechte der Rekurrenten enthalten, an das Bundesgericht als Staatsgerichtshof gezogen werden könne.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

116. Urtheil vom 26. Dezember 1877 in Sachen
Heller und Mitbetheiligte.

A. Die politische Gemeindeversammlung Winterthur faßte unterm 4. Februar 1877 folgenden Beschluß:

I. Der Stadtrath wird ermächtigt, sich Namens der politischen Gemeinde Winterthur an dem provisorischen Anleihen der Löfthalbahn-Gesellschaft laut Circular des Verwaltungsrathes vom 7. Dezember 1876 im Betrage von 500,000 Fr. mit einer Summe von höchstens 250,000 Fr. gegen entsprechende Obligationentitel zu betheiligen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

a. daß sich die Verwaltung der Löfthalbahn über die vollständige Deckung des Bankonto mit dem ungeschriebenen Anleihen von 500,000 Fr., resp. den hieran von Gemeinden und Privaten übernommenen Quoten genügend ausweise;

b. daß die von Winterthur stets festgehaltene Forderung einer Betriebsvereinigung zwischen der Schweiz. Nationalbahn und Löfthalbahn nunmehr in's Werk gesetzt und spätestens auf den Zeitpunkt der Eröffnung von Winterthur-Bofingen zur Ausführung gebracht werde, in der Meinung, daß der Einschluß der Subventionssumme von der Perfektion dieses Betriebsvertrages abhängig gemacht werden kann.

II. Die Prüfung über die Erfüllung der vorstehenden beiden Bedingungen wird dem Stadtrathe in Verbindung mit einer von der Gemeinde zu wählenden Spezialkommission, bestehend aus sieben Mitgliedern, übertragen.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerten sich M. Heller und eine Anzahl anderer Einwohner von Winterthur beim Bezirksrath Winterthur, indem sie behaupteten, derselbe gehe in Verbindung mit andern frühern Gemeindebeschlüssen über die Zwecke der Gemeinde hinaus und habe eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge; auch verlege der Beschluß Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise.

Allein der Bezirksrath Winterthur wies den Rekurs durch Erkenntniß vom 23. Februar 1877 unter einläßlicher Begründung ab und die von den Rekurrenten hiegegen beim zürcherischen Regierungsrath erhobene Beschwerde blieb ebenfalls ohne Erfolg.

C. Unter Berufung auf Art. 48 der zürcherischen Staatsverfassung, welcher lautet: „Die Gemeinden sind befugt, ihre An-„gelegheiten innert der Schranken der Verfassung und Gesetze „selbständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher „Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die „Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche „Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben, oder wenn sie „Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen,“ verlangten nun die Rekurrenten vom Bundesgerichte Aufhebung der Erkenntnisse des Bezirksrathes Winterthur und des zürcherischen Regierungsrathes, sowie des Gemeindebeschlusses vom 4. Februar 1877, indem sie behaupteten, dieselben verletzen den zweiten Satz der angeführten Verfassungsbestimmung, indem der recurrierte Gemeindebeschluß offenbar über den Zweck der Gemeinde hinausgehe und zugleich die Steuerpflichtigen erheblich belaste u. s. w.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich und der Stadtrath von Winterthur trugen auf Abweisung der Beschwerde an.
Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrenten scheinen der Ansicht zu sein, der Art. 48 der zürcherischen Verfassung spreche in seinem zweiten Satze die Ungültigkeit solcher Gemeindebeschlüsse aus, welche entweder offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen, und